

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Umweltplakette ist kein Eignungskriterium

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass Umweltplaketten an Fahrzeugen (grün, gelb, rot) keine „technische Ausrüstung“ des Fahrzeugs sind (OLG Düsseldorf, 07.05.2014, VII-Verg 46/13). Öffentliche Auftraggeber dürfen von den Bietern daher nicht schon in der Bekanntmachung im Rahmen der Eignungsanforderungen den Nachweis verlangen, ob sie über Fahrzeuge mit einer entsprechenden Umweltplakette verfügen. Dies gilt auch, wenn diese Fahrzeuge für die Auftragsausführung eingesetzt werden sollen.

In seiner Entscheidung stellt das OLG Düsseldorf fest, dass Umweltplaketten gerade kein Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines Bieters sind, sondern eine zusätzliche Anforderung an die Auftragsausführung darstellen. Die Anforderung, nur Fahrzeuge mit Umweltplakette einzusetzen, muss daher im zu schließenden Vertrag geregelt werden.

Leitfaden des BMWi zur eVergabe

Die neuen EU-Vergaberichtlinien fordern ab 2016 von zentralen Vergabestellen und ab 2018 von allen öffentlichen Auftraggebern Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch durchzuführen (eVergabe). Das Bundeswirtschaftsministerium hat nun – für einen ersten Überblick – einen Kurzleitfaden zur eVergabe veröffentlicht.

Schon ab 2016 sind elektronische Angebote einzureichen, Vergabeunterlagen online zur Verfügung zu stellen und Bekanntmachungen im Internet zu veröffentlichen. Derzeit werden nur lediglich 5 % aller öffentlichen Aufträge



Dr. Ute Jasper



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

überhaupt elektronisch abgewickelt, 95 % der Vergaben müssen also verändert werden. Folgender Zeitplan gilt:

- Bis 18.04.2016: Die EU-Vergaberichtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Zentrale Beschaffungsstellen müssen dann bereits elektronisch ausschreiben.
- Bis 18.04.2017: Einheitliche europäische Eigenerklärungen und von der EU-Kommission erstellte elektronische Standardformulare werden eingesetzt.
- Bis 18.10.2018: Alle öffentlichen Auftraggeber müssen die elektronische Vergabe nutzen.

Schrittweise müssen sich nun Gesetzgeber, Auftraggeber und Bieter bei allen öffentlichen Aufträgen von der „Papier-Ausschreibung“ auf die neuen Kommunikationswege umstellen.

Vorsicht in Vergabeverfahren – Risiko von Straftaten

Bieter gehen mit wettbewerbsbeschränkenden Absprachen das Risiko ein, wegen einer Straftat verurteilt zu werden. Dies ist unabhängig von der Art der Ausschreibung (BGH, 17.10.2013 – III StR 167/13).

Gegenstand der Entscheidung des BGH war eine beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen. Die Geschäftsführer von zwei Bauunternehmen stimmten sich vor Angebotsabgabe über die Höhe ihrer Gebote ab. Sie wollten so die Chance des einen Bauunternehmers auf den Zuschlag erhöhen. Beide Geschäftsführer haben sich strafbar gemacht. Sie wurden wegen wettbewerbsbeschränkender Absprache bei Ausschreibungen gemäß § 298 Abs. 1 StGB verurteilt. Der BGH hat nun klargestellt, dass eine Strafbarkeit bei allen Verfahrensarten, beschränkten Ausschreibungen, öffentlichen Ausschreibungen, Verhandlungsverfahren etc. greift.

Neuausschreibung

„Dieselnetz Nordwestsachsen“

Die DB Regio hat im Vergabeverfahren „Dieselnetz Nordwestsachsen“ darauf verzichtet, gegen die Entscheidung der VK Leipzig sofortige Beschwerde einzulegen. Jetzt kann das Dieselnetz Nordwestsachsen zügig neu ausgeschrieben werden. Hintergrund der Entscheidung ist, dass der DB Regio – einzige Bieterin im Verfahren – vorgeworfen wurde, Entgelte weit über Marktniveau aufgerufen zu haben. Ob dies tatsächlich der Fall war, hat die Kammer nicht beurteilt und sich bei der Aufhebung auf andere Defizite in der Kostenschätzung der DB Regio berufen.

Grundsätzlich können öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch machen, ein Vergabeverfahren durch Aufhebung zu beenden. Die Möglichkeit, den Auftraggeber zur Weiterführung des Verfahrens zu zwingen, haben Bieter dagegen nicht.